

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Rappenau, 4. Dezember 2024  
Der Verbandsvorsitzende  
Oberbürgermeister Sebastian Frei

**Zum Fahrplanwechsel: Das ändert sich im Neckartal****Die SWEG informiert**

Zum europaweiten Fahrplanwechsel am 14.12.2024 gilt auch im Stuttgarter Netz/Neckartal der SWEG Bahn Stuttgart GmbH (SBS) ein neuer Fahrplan mit einigen Anpassungen.

Unter anderem vereinheitlicht das Land Baden-Württemberg die Produktkategorien im Regionalverkehr, um den Fahrgästen noch einfacher und besser Orientierung zu geben. Hieraus ergibt sich, dass die Zugattung „Interregio-Express“ (IRE) zukünftig mit der bundesweit einheitlichen Bezeichnung „Regionalexpress“ (RE) verkehren wird. Im Netz Neckartal ändern sich dadurch die Bezeichnungen zweier Linien.

**Die Änderungen und Verbesserungen zum Fahrplanwechsel auf den einzelnen SBS-Linien****IRE 6 (Tübingen Hbf. – Stuttgart Hbf.) verkehrt künftig als RE 6**

Der IRE 6 wird in RE 6 umbenannt. Der Fahrplan auf dieser Linie ändert sich durch die Namensänderung jedoch nicht.

**RE 17b (Bruchsal – Mühlacker) heißt künftig RE 71 (Heidelberg – Bruchsal – Mühlacker)**

Auf der Strecke zwischen Mühlacker und Heidelberg Hbf. verkehrt ab dem 15.12. der RE 71. Er ersetzt den bisherigen RE 17b zwischen Bruchsal und Mühlacker, wodurch sich auch neue Abfahrtszeiten ergeben. Für Fahrgäste erschließt sich dadurch eine neue Direktverbindung von Mühlacker nach Heidelberg Hbf. – umgangssprachlich auch als „Fliegender Heidelberger“ bezeichnet –, die alle zwei Stunden verkehrt.

**MEX 12/18 (Osterburken/Heilbronn Hbf. – Stuttgart Hbf. – Tübingen Hbf.)**

An den Wochenenden (Sa. und So.) werden bei mehreren Verbindungen der Linien MEX 12 und MEX 18 zusätzliche Fahrzeuge eingesetzt, um so mehr Sitzplätze anbieten zu können.

Werktags ist eine zusätzliche Bereitstellung von Kapazitäten aufgrund des Betriebskonzeptes im Netz sowie einer begrenzten Zugflotte jedoch leider nicht möglich.

**Neue Müllmarken gibt es seit dem 2.12.2024****Rechtzeitig kaufen!**

Die Müllmarken und Banderolen für 2025 werden seit dem 2.12.2024 verkauft. Die Müllmarken und Banderolen für 2025 sind auch online erhältlich. Der Onlineshop ist unter [www.muellmarken-landkreis-heilbronn.de](http://www.muellmarken-landkreis-heilbronn.de) erreichbar.

**Vorverkaufsstellen für Müllmarken und Banderolen sind in Bad Rappenau**

- Im Foyer des Rathauses Bad Rappenau zu den Öffnungszeiten des zentralen Bürgerbüros
- In den Bürgerbüros der Stadtteile zu den jeweils geltenden Öffnungszeiten

**In Siegelsbach**

- Gemeinde Siegelsbach  
Wagenbacher Str. 4a, 74936 Siegelsbach

**Die Gebühren für 2025 betragen:**

Bezeichnung	Gebühr
40-l-Restmüllmarke	38,00 Euro
60-l-Restmüllmarke	57,00 Euro
80-l-Restmüllmarke	76,00 Euro
120-l-Restmüllmarke	114,00 Euro
240-l-Restmüllmarke	228,00 Euro
40-l-Banderole	2,20 Euro
60-l-Banderole	3,30 Euro
80-l-Banderole	4,40 Euro
120-l-Banderole	6,60 Euro
240-l-Banderole	13,20 Euro
60-l-Bioabfallmarke	18,00 Euro
80-l-Bioabfallmarke	24,00 Euro
120-l-Bioabfallmarke	36,00 Euro
240-l-Bioabfallmarke	72,00 Euro
50-l-Abfallsack für Restmüll	5,70 Euro
60-l-Sack für Gartenabfälle	1,50 Euro

Die **Banderolen** aus dem Jahr 2024 gelten noch das ganze Jahr 2025. **Abfallsäcke für Restmüll** und **Säcke für Gartenabfälle** können ebenfalls im neuen Jahr aufgebraucht werden. Ab Januar 2025 werden nur Abfallbehälter mit neuer Marke oder gültiger Banderole geleert.

**Öffentliche Bekanntmachung****1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014 für den Verwaltungsraum Bad Rappenau – Kirchartd – Siegelsbach**

Das Regierungspräsidium Stuttgart, hat mitgeteilt, dass die vom gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau – Kirchartd – Siegelsbach am 17.9.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erlass vom 28.11.2024, AZ: RPS21-2511-434/3 aufgrund von § 6 Abs. 4 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Genehmigungsfiktion eingetreten ist (§ 10 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 S. 4 BauGB).

Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes 2013/2014 1. Änderung sind die Pläne vom 8.2.2021 maßgebend: Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014 wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit der Bekanntmachung wirksam.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2013/2014 mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung nach § 6a BauGB werden bei der Stadt Bad Rappenau, Kirchplatz 4 in Bad Rappenau und bei den Gemeinden Kirchartd (Hauptstraße 36, 74912 Kirchartd) und Siegelsbach (Wagenbacher Straße 4a, 74936 Siegelsbach) während der üblichen Sprechzeiten zur Einsicht für jedermann bereitgehalten.

Auskünfte nach § 6 Abs. 5 BauGB über deren Inhalt werden bei der Stadt Bad Rappenau in der Abteilung Stadtplanung, erteilt.

**IMPRESSUM**

**Herausgeber:**  
Stadt Bad Rappenau und  
Gemeinde Siegelsbach

**Verantwortlich für den amtlichen Teil,  
alle sonstigen Verlautbarungen und  
Mitteilungen:**

Für die Stadt Bad Rappenau:  
Oberbürgermeister Sebastian Frei,  
Kirchplatz 4, 74906 Bad Rappenau  
Für die Gemeinde Siegelsbach:  
Bürgermeister Tobias Haucap,  
Wagenbacher Str. 4 a, 74936 Siegelsbach  
o.i.V.i.A.

**Verantwortlich für den übrigen Inhalt,  
„Was sonst noch interessiert“ und den  
Anzeigenteil:**

Timo Bechtold,  
Kirchenstraße 10, 74906 Bad Rappenau  
**Druck und Verlag:**  
Druckerei Stein GmbH, Kirchenstr. 10,  
74906 Bad Rappenau  
Tel. 07264 70246-0  
[www.druckerei-stein.de](http://www.druckerei-stein.de)

**INFORMATIONEN**

**Einzelverkaufspreis:** 1,40 €

**Bildnachweise:**  
© Fotos Rubrikenbalken: Thinkstock

**Fragen zur Zustellung:**  
G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,  
71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0,  
[info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de), [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)

**Fragen zum Abonnement:**  
Nussbaum Medien Weil der Stadt  
GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20,  
71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-460,  
[abo@nussbaum-medien.de](mailto:abo@nussbaum-medien.de)  
[www.nussbaum-lesen.de](http://www.nussbaum-lesen.de)

Die Unterlagen können auch im Internet (<https://www.badrappe-nau.de/wirtschaft/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-und-flaechennutzungsplan>) eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht**

Nach § 4 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Rappenau, 10.12.2024





